

Antrag an das 26. StudentInnenparlament
für die Sitzung des 26. StuPa am 26. April 2018 (1. Lesung)
Änderung der Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Antragsteller:

Studentischer Wahlvorstand, Michael Plöse

Antragsgegenstand:

Änderung der Wahlordnung

Beschlusstext:

Das StudentInnenparlament möge beschließen:

- I. Das StudentInnenparlament beschließt die Änderung der Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 10. November 1993, zuletzt geändert am 18. Oktober 2007 entsprechend der in der Anlage beigefügten Neufassung.
- II. Das Präsidium des StudentInnenparlaments wird beauftragt, die Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin nach Einholung der Bestätigung durch das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin gem. § 90 Abs. 1 BerlHG im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität neu bekannt zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BerlHG

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Wahlordnung der StudentInnenschaft regelt die Wahlen zum StuPa sowie das Widerspruchsverfahren gegen Wahlen im StudentInnenparlament, es legt darüber hinaus die Grundlagen für die Wahlen in den Fachschaften und findet mit einigen Ausnahmen entsprechende Anwendung für die Durchführung von Urabstimmungen.

Zuletzt wurde die Wahlordnung im Oktober 2007 grundlegend überarbeitet. Mittlerweile gibt es jedoch Anlass, die aktuellen Änderungen im Verwaltungsablauf der Universität in Folge der Einführung der Campus-Card sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern aufzugreifen und ihnen eine normative Grundlage zu geben. Dabei wurden auch zahlreiche redaktionelle Unzulänglichkeiten und Fehler beseitigt. Im Einzelnen sind die vorgenommenen Änderungen in der diesem Antrag beigefügten Synopse hervorgehoben und begründet worden. Nachfolgend sollen daher nur die zentralen Regelungsanliegen der Satzungsnovelle begründet werden.

Mit der nunmehr beinahe flächendeckenden Einführung der CampusCard wird der traditionelle Studierendenausweis in Form eines Papierdokuments ersetzt. Damit entfällt für die Wahlkommissionen in den Wahllokalen die Möglichkeit, die Ausweise auf der Rückseite zu markieren, wenn ein_e Wähler_in ihre_seine Stimme abgegeben hat. Auf diese Weise wurde bisher eine mehrfache Abstimmung derselben Personen in verschiedenen Wahllokalen verhindert. Nach Verhandlungen mit der Universitätsverwaltung und dem CMS soll dieser Missbrauchsgefahr zukünftig durch die Nutzung eines digitalen Wahlberechtigtenverzeichnisses begegnet werden. Durch einen personalisierten und inhaltlich beschränkten Zugriff auf die Studierendendatei der Universitätsverwaltung kann der_die Wahlleiter_in dann im jeweiligen Wahllokal nicht nur die Wählbarkeit einer Person überprüfen, sondern bis zum Abschluss des Wahlverfahrens auch die Tatsache ihrer Wahlbeteiligung. Da auf dieses Verzeichnis notwendiger Weise von allen Wahllokalen aus zugegriffen werden kann, wird zukünftig auch in allen Wahllokalen zentral gewählt werden können. Die Neuregelungen sollen ein hinreichendes Maß an Datensicherheit und Datenschutz gewährleisten und eine Rechtsgrundlage für den Zugriff auf die Datenbestände der Studierendenverwaltung durch die jeweiligen Leiter_innen der Studentischen Wahlkommissionen in den jeweiligen Wahllokalen schaffen.

Der weitere Regelungskomplex betrifft die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau struktureller Diskriminierung in Bezug auf das Merkmal Geschlecht. In diesem Sinne wurde die Ordnung redaktionell unter Verwendung des sog. Gendergap überarbeitet. Zum anderen wurde als Konkretisierung der Regelung des § 2 Abs. 3 Hochschulwahlgrundsätzeverordnung die bereits seit Anfang des Jahrtausends praktizierte Verwendung von Alias-Namen und/oder Namenszusätzen in der Wahlordnung aufgenommen, um auch in diesem Punkt Transparenz und Rechtsklarheit zu schaffen. Die Verwendung anderer als der in amtlichen Dokumenten vorfindlichen Namen für Kandidat*innen auf dem Wahlzettel soll gewährleisten, dass die Wähler*innen in der Lage sind, „ihre“ Kandidat*innen unter den ihnen bekannten Namen auch wieder zu finden. Einen besonderen Anwendungsbereich findet diese Praxis im Hinblick auf die – ggf. auch nur vorübergehenden – Verwendung selbst gewählter Vornamen durch Kandidierende, die sich als Inter*- oder Trans*personen verstehen und für welche die Bezeichnung unter ihrem Geburts-Vor-Namen gerade eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts darstellt, da der Vornamen mehr als jedes andere Kriterium einen indiziellen Schluss auf das Geschlecht eine*r Kandidat*in zulässt. Die Neuregelung soll zugleich ausschließen, dass jeder Kose- oder Beinamen nach Belieben verwendet wird und stellt daher inhaltliche Kriterien auf, die im wesentlichen auf dem Selbstverständnis und der Selbsterklärung der Betroffenen beruhen.

Schließlich wurden bei Gelegenheit der Novellierung auch eine Reihe Verfahrensregelungen geschaffen, die zwar inhaltlich der bisherigen Praxis entsprechen, aber durch ihre Aufnahme in der Wahlordnung auf Dauer gestellt werden sollen. Unter anderem wurde z.B. eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten der Kandidat*innen an das Präsidium des StudentInnenparlaments nach Abschluss der Wahlen sowie weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses aufgenommen sowie Regelungen zur Darstellung des Wahlergebnisses. Klargestellt wird nunmehr auch die langjährige parlamentarische Praxis, dass sich alle Listenvertreter*innen, die wenigstens eine Stimme erhalten haben, im Verhinderungsfall der direkt gewählten Kandidat*innen wechselseitig in den einzelnen StuPa-Sitzungen vertreten können, ohne dass eine bestimmte Reihenfolge entsprechend der Stimmverteilung innerhalb der Liste beachtet und „abgearbeitet“ werden müsste.

Systematische Änderungsübersicht:

Regelungsbereich	Betroffene Regelungen
Datenschutzrechtliche Regelungen zur Einführung des digitalen Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1, 4 und 6, § 12 Abs. 2
Regelungen zur Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen	§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3
Regelungen zur Anpassung der Satzung an die Verwaltungspraxis	§ 1 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 3 und 6, § 9 Abs. 1 bis 3, § 10d, § 11, § 12
Änderungen zur Verwendung des Gendergap	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 10a, 10c, 10d, 11, 12
sonstige redaktionelle Änderungen	Vorspruch, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 8a Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13